



Statuten des Badminton – Club Lenzburg

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Badminton – Club Lenzburg, nachstehend BCL genannt, besteht seit dem 2. Mai 1980 ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lenzburg.

II. Zweck

- Art. 2 Zweck des Clubs ist die Pflege der Kameradschaft und die Förderung des Badminton-sportes.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Badminton– Club Lenzburg können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- Art. 4 Aktivmitglieder, sind natürliche Personen, welche den Jahresbeitrag zahlen. Es ist Antrags-, Stimm- und Wahlberechtigt.
- Art. 5 Passivmitglieder werden kann, wer den Verein regelmässig finanziell unterstützt. Es hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Es hat kein aktives Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie haben ein passives Wahlrecht.
- Art. 6 JuniorInnen sind Aktivmitglieder bis zum 16. Altersjahr. Diese können sich durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten lassen und sind antrags- und stimmberechtigt. Sie sind nicht wahlberechtigt. Für den Eintritt ist bei JuniorInnen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- Art. 7 StudentInnen sind Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr, solange sich diese in einer Ausbildung befinden und sich darüber beim Vorstand ausweisen (Kantonsschule, Fachhochschule, Universität etc.). Es ist Antrags-, Stimm- und Wahlberechtigt.
- Art. 8 Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Badminton – Club Lenzburg besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, zudem sind sie vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 9 Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Bei Abweisung der Aufnahme in den Verein kann Antrag gestellt werden, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Dieser

Entscheid wird mit einfachem Mehr entschieden. Die Person ist vorgängig durch den Vorstand anzuhören.

- Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- Art. 11 Der Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Art. 12 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen auch nach einer Mahnung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Beschluss des Vorstandes automatisch ausgeschlossen werden.
- Art. 13 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins schaden oder sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund der vorstehenden Gründen ist zu traktandieren. Das Abstimmungsverfahren zum Ausschluss ist auf Antrag geheim durchzuführen. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 14 Der Austritt wird nach schriftlicher Bestätigung des Vorstandes rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrag bzw. Unkostenbeitrag.

IV. Finanzen

- Art. 15 Die Einnahmen des BCL sind:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Einnahmen aus Veranstaltungen
 3. Spenden
 4. Weiteres
- Art. 16 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 17 Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

- Art. 17 Die Organe des BCL sind:
- a) Die jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) Ausserordentliche Mitgliederversammlung
 - c) Der Vorstand
 - d) Der/die RechnungsrevisorIn [maximal zwei Personen]

- Art. 18 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können durch den Vorstand auf die folgende Mitgliederversammlung verschoben werden bzw. eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen sofern nichts anderes beschlossen wird durch offenes Handmehr.
- Art. 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb zweier Monate nach Beendigung des Clubjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
 - Abnahme des Protokolls
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Wahlen: Vorstand, Präsident, mindestens eine/einen RechnungsrevisorIn
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
 - Fusion oder Auflösung des Vereins
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Art. 20 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung von dringenden Geschäften kann einberufen werden:
- a) Durch den Vorstand
 - b) Auf Begehren von 1/5 der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- Art. 21 Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Eine Demission aus dem Vorstand ist dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens drei Monate vor Beendigung des Clubjahres schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen ist.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital mittels bspw. E-Mail oder WhatsApp) gültig.

- Art. 22 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Rechnungsrevisorin/einen Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand

zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Der/die PräsidentIn oder im Verhinderungsfall der/die VizepräsidentIn leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Bei allen Abstimmungen hat er/sie bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 24 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 25 Der Vorstand und die RechnungsrevisorInnen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art 26 Das Clubjahr dauert vom 1. April bis am 31. März.

Art 27 Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der einzelnen Mitglieder.

VII. Schlussbestimmungen

Art 28 Statutenrevisionen können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge zu Statutenänderungen müssen dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres eingereicht werden.

Art 29 Die Auflösung des Clubs erfordert die 4/5- Mehrheit der Mitgliederversammlung. Aufgrund des Auflösungsbeschlusses sorgt der Vorstand für die Liquidation des Badminton – Club Lenzubrg, wobei ein allenfalls verbleibendes Clubvermögen bis zur Neugründung der Stadtverwaltung Lenzburg anvertraut werden soll. Eine Aufteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 6. April 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Art. 5 wurde am 9. April 2025 von der Mitgliederversammlung angepasst und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lenzburg, 9. April 2025

Die Präsidentin

Lisa Genhart

Für den Badminton-Club Lenzburg

Der Aktuar

Pascal Meier